

Queerpolitischer Beirat des Landes Bremen

Stellungnahme und Empfehlungen zum „Gesetz zur Anpassung der bremischen Vollzugsgesetze an aktuelle Entwicklungen des Personenstandsrechts“ (Drs. 21/306)

Über den Queerpolitischen Beirat des Landes Bremen

Der Queerpolitische Beirat des Landes Bremen (QPB) wurde 2019 erstmals von der Bremischen Bürgerschaft für die 20. Wahlperiode (WP) berufen. Nach der Bürgerschaftswahl und Regierungsbildung 2023 wurde der Beirat auch für die 21. WP eingesetzt und berufen. Die Hauptaufgabe des Beirats ist die Beratung des Bremer Senats und des Magistrats der Stadt Bremerhaven in queerpolitischen Fragen. Zentral dabei ist bislang die Unterstützung bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Bremer Landesaktionsplans gegen Homo- und Transfeindlichkeit¹ von 2015. Hinzu kommen Fördern und Begleiten aktueller Maßnahmen, die für queere Menschen im Land Bremen relevant sind.

Der QPB setzt sich aktuell aus 14 Mitgliedern zusammen: 9 Trägervereine, die das queere Spektrum und die Interessengruppen darin möglichst gut abdecken sollen, und 5 queerpolitische Sprecher*innen der Bürgerschaftsfraktionen. Die Ressorts und der Magistrat Bremerhaven haben den Status „ständige Gäste“, auch wenn sie die eigentlichen Akteur*innen und Zielgruppen der Beiratsarbeit sind.

Weitere „ständige Gäste“ sind z.B. der Sozialverband Deutschland, das Bremer Netzwerk gegen Diskriminierung, die Gruppe der Eltern von trans* und nicht-binären Kindern, die Zentralstelle der Landesfrauenbeauftragten (ZGF) oder der Landesbehindertenbeauftragte.

Die Geschäftsführung des QPB liegt bei der 2019/20 eingerichteten queerpolitischen Koordination im Ressort der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (Referat 21). Die Sitzungen sind öffentlich und finden mindestens viermal im Jahr statt.

Weder die Koordinationsstelle für Queerpolitik/Referat 21 im Sozialressort noch der Queerpolitische Beirat wurden bisher im Prozess des vorliegenden Gesetzesentwurfes konsultiert. Da der Gesetzesentwurf erst im Geltungsbereich der Vollzugsgesetze ansetzt und der Polizeivollzug und Durchsuchungen durch die Polizei bislang komplett ausgespart geblieben sind, wurden weder (vermutlich) das Ressort Inneres, noch (gesichert) die Unabhängige Polizeibeauftragte der Freien und Hansestadt Bremen bislang einbezogen.

Wir bedanken uns für die Einladung in den Ausschuss für die Gleichstellung der Frau, die uns am 27. März erreicht hat und über die wir bereits in unserer letzten Beiratssitzung am 15. März informell informiert wurden.

Die Stellungnahme und auch die Arbeit des Queerpolitischen Beirats Bremen ersetzen keine fachkundige Beratung bei derartigen Gesetzgebungsverfahren. Entsprechend unserer Aufgabe und Arbeitsweise fungieren wir in solchen Fällen und Prozessen als impulsgebendes Beratungsgremium, machen Vorschläge für die Kontaktaufnahme mit Expert*innen und geben im Rahmen unserer Möglichkeiten (erste) Hinweise auf Arbeitsmaterialien oder Fachtexte.

¹ Auf die wörtliche Titelwiedergabe mit dem Suffix „-phobie“ wird hier verzichtet, sowohl wegen der irreführenden Implikationen einer psychischen Störung, als auch den negativen Folgen für Menschen, die mit Phobien leben, wenn sie auf diesem Weg mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit assoziiert zu werden.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Über den Queerpolitischen Beirat des Landes Bremen | 1 |
| Fakten, Hintergründe und Vorbemerkungen | 2 |
| TIN* Lebensrealitäten im Kontext des Justizvollzugs | 2 |
| Wichtige Grundlagen für die weitere Arbeit am Gesetzentwurf | 4 |
| Politische Willensbildung bei Regelungsbedarfen, die queere Menschen betreffen..... | 4 |
| Über den späten Zeitpunkt der Konsultation im aktuellen Verfahren | 5 |
| 1. Die Empfehlungen des Queerpolitischen Beirats auf einen Blick..... | 6 |
| 2. Worauf im Land Bremen reagiert werden muss..... | 8 |
| 3. Was der Gesetzentwurf bislang regeln will und gut löst..... | 9 |
| 4. Die zentrale Schwachstelle der bisherigen Regelungen..... | 10 |
| Unter welchen Voraussetzungen die Entscheidungsbefugnis diskriminierungsfreier wird | 12 |
| Gewaltprävention muss möglich sein, ohne Frauen in einem Männerknast zu inhaftieren ... | 13 |
| In welchen Fallkonstellationen gesonderte Zuordnungsprozesse obsolet sind..... | 14 |
| Für welche Fallkonstellationen die Ausarbeitung spezifischer Prozesse sinnvoll sind..... | 14 |
| 5. Die Leerstellen im bisherigen Regelungsumfang..... | 15 |
| Eine besonders große Leerstelle des Gesetzentwurfs liegt bei der Gesundheitsversorgung.. | 15 |
| Weitere Leerstellen und Bearbeitungsbedarfe | 16 |
| 6. Vorschläge zum weiteren Vorgehen | 17 |
| Endnoten: Webadressen der verlinkten Textstellen | 19 |

Fakten, Hintergründe und Vorbemerkungen

TIN* Lebensrealitäten im Kontext des Justizvollzugs

Im Kontakt mit Polizei, Justiz, Gerichten und Behörden stehen trans, inter* und nicht binäre (TIN*) Menschen vor unterschiedlichen Herausforderungen. Insbesondere besteht durchgängig eine große und berechtigte Sorge um die eigene Gesundheit und Sicherheit sowie eine begründete Angst vor Gewalt und Diskriminierung. Dies wird im Gesetzentwurf noch nicht ausreichend berücksichtigt. Ausreichend bedeutet hier – über den Aspekt der Geschlechtsidentität/geschlechtlichen Selbstzuordnung hinaus – dass die Sicherheit von TIN*Personen im Kontakt mit Justiz und Polizei gewährleistet ist und ihre Grundrechte gewahrt bleiben, soweit sie nicht rechtsstaatlich legalisiert vorübergehend eingeschränkt werden. Viele Situationen und Konstellationen sind nach unserer Wahrnehmung im Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt oder noch nicht ausgearbeitet, an einigen Stellen gibt es zudem problematische Lösungen oder rechtliche Konstruktionen.

Unseres Wissens gibt es bundesweit bisher nur in Berlin eine weitergehende Vollzugsgesetzgebung, an der sich der Gesetzentwurf des Bremer Senats allerdings nicht zu orientieren scheint. [Hier die Übersicht der relevanten gesetzlichen Rahmungen im Berliner Vollzugⁱ](#).

Das 100-seitige Heft „Informationen für trans* Menschen in Haft – und Freund_innen und Unterstützer_innen“ von Kiralina aus dem Jahr 2018 verdeutlicht die Bandbreite der Themen, mit denen sich trans* Menschen in Haft auseinandersetzen müssen. [Die Broschüre ist u.a. im Regenbogenportal des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend \(BMFSFJ\) abrufbarⁱⁱ](#). Das Heft zeigt Probleme, Gefahren und – wo es trotz der bisher bundesweit unzureichenden Gesetzes- und

Verordnungslage (vielleicht) möglich ist – Lösungswege für zahlreiche Alltagssituationen und Rahmenbedingungen während einer Inhaftierung auf.

Ein vergleichbarer Leitfaden/Infobroschüre für inter* Menschen in Haft ist uns nicht bekannt. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass der Gesetzesentwurf impliziert, dass Inter-geschlechtlichkeit immer mit den (ggf. noch nicht erfolgten) Personenstandseinträgen „kein Eintrag“ oder „divers“ verbunden ist. Dies entspricht nicht der gelebten Realität. Die sogenannten inter-geschlechtlichen Lebenslagen umfassen eine Vielzahl unterschiedlicher körperlicher Merkmalsvarianten. Für die Mehrheit der inter* Personen trifft die bei Geburt häufig vorgenommene Zuordnung zu „männlich“ oder „weiblich“ zu.

Grundsätzlich müssen Sie bei der Bearbeitung dieses und ähnlicher Gesetzesvorhaben davon ausgehen, dass ein guter Teil der TIN*-Personen im Alltag und damit auch in der Justizvollzugsanstalt für Sie und die Beamt*innen nicht als solche erkennbar sind. Einige trans, inter* und nicht binäre Personen werden Ihre Vorstellungen davon, wie TIN* Personen aussehen und was ihre Lebensrealität ausmacht, vielleicht sogar völlig auf den Kopf stellen. Wie beispielsweise [Autor und Sexworker Christian Schmacht, dessen Aussehen eng mit seiner Berufsausübung verknüpft ist](#)ⁱⁱⁱ, bei der er wie die meisten Sexworker*innen unter – in seinem Fall weiblich konnotiertem – Pseudonym arbeitet.

Material über die Realität von TIN* bzw. trans Personen in Haft in Deutschland:

- [Zu queer fürs Gefängnis – #FreeDiana und andere trans Gefangene](#)^{iv} von Christian Schmacht, 19.11.2019, Missy Magazin
- [„Massiv gemobbt“ – Trans Frau begeht im Männergefängnis Suizid](#)^v von der Redaktion auf queer.de, 08.03.2022
- [Betr: Suizid einer Transfrau in der JVA Fuhlsbüttel – Antwort des \[Hamburger\] Senats](#)^{vi} vom 22.03.2022 auf die Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Cansu Özdemir und Dr. Carola Ensslen vom 14.03.2022 (Drs. 22/7614)
- [trans Aktivistin der Letzte Generation soll ins Gefängnis – „Hirn wieder klar kriegen“](#)^{vii} von Felicitas Breschendorf, 25.07.2023, BuzzFeedNews [Schwerpunkt Ersatzfreiheitsstrafe]
- [Deutsche Gefängnisse mit Transpersonen überfordern](#)^{viii} von Oliver Pieper, 17.08.2023, Deutsche Welle (DW)
- [Bezahlschranke] [Ist die bayerische Justiz mit Transmenschen überfordert?](#)^{ix} von Julia Anton, 14.04.2023, Frankfurter Rundschau/faz.net
- [Bezahlschranke] [Trans Menschen in Haft – Frau Metge kommt frei](#)^x von Alisa Schellenberg, 04.03.2023, ZEIT.de
- [So gefährlich ist es in Deutschland, trans zu sein](#)^{xi} von Robert Hofmann, 07.09.2022, vice
- [Sexuelle Gewalt in \[Männer\]Gefängnissen – „Es passiert dann, wenn die Zellen geschlossen sind“](#)^{xii}, Radiointerview und Kurztitel 26.06.2020, Deutschlandfunk
- [Trans und Sucht](#)^{xiii}, Fachbeitrag von Cornelia Kost, 18.01.2021 auf Konturen – Fachportal für Sucht und soziale Fragen [mit Informationen zu Suizidalität und nicht-suizidalem, selbstverletzendem Verhalten (NSVV)]
- [Bundeseinheitliche Erhebung zur stoffgebundenen Suchtproblematik im Justizvollzug](#)^{xiv}, Länderübergreifende Arbeitsgruppe „Stoffgebundene Suchtproblematik“, 2019
- [Suchtkranke in deutschen Gefängnissen – Drogen hinter Gittern](#)^{xv}, von Timo Stukenberg, Radiobeitrag und Transkript 01.05.2019, Deutschlandfunk
- [Nearly 90% of Incarcerated Trans People Have Been Put in Solitary Confinement, Study Shows](#)^{xvi} von Samantha Reidel, 11.04.2024, them.

Zahlen über die Haftbedingungen von TIN* in Deutschland sind unseres Wissens noch nicht erhoben worden. Wir empfehlen, soweit noch nicht geschehen, eine Erhebung für Bremen über z.B. die letzten zehn Jahre und für die Zukunft ein kontinuierliches Monitoring in Bremen, gerne eingebettet in regelmäßige Jahresberichte zur Situation marginalisierter Inhaftierter im Land Bremen insgesamt. Hierzu auch der Hinweis auf die o.g. Antwort des Hamburger Senats von 2022 zu Suizidversuchen und Suiziden in Hamburger Haftanstalten in den (wenigen) Vorjahren. Die Zahlen deuten auf eine signifikant hohe Suizidalität im männlichen Strafvollzug hin, die vor allem migrantische Menschen betrifft.

Jetzt im 2. Quartal 2024 werden voraussichtlich zwei von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes angekündigte Expertisen publiziert, die sich mit Diskriminierungsrisiken und Diskriminierungsschutz in den Bereichen [Justiz](#)^{xvii} und des [polizeilichen Handelns](#)^{xviii} bezüglich des Wissensstands und zu den Forschungsbedarfen für die Antidiskriminierungsforschung und die gesichtet werden sollten.

Wichtige Grundlagen für die weitere Arbeit am Gesetzentwurf

Wir möchten den Verantwortlichen die [Stellungnahme des Bundesverbands Trans* e.V. \(BVT*\) zum Berliner Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Berliner Justizvollzugsgesetzen](#)^{xix} von 2020 sowie die [Stellungnahme von TransInterQueer e.V. \(TriQ\) zum Referent*innenentwurf für ein Gesetz über den Vollzug des Jugendarrests in Berlin \(JAVollzG\)](#)^{xx} aus dem Jahr 2021 mit auf den Weg geben. Sie fassen auf sechs bis acht Seiten kurz und prägnant die dringendsten Regelungsbedarfe für erwachsene und minderjährige TIN* Personen in Haft und ihre jeweiligen Hintergründe zusammen.

Das Rechtsgutachten des Deutschen Instituts für Menschenrechte von 2016 im Auftrag der Bundesregierung, aus dem wir später zitieren und es dann dort verlinken, enthält weitere konkrete Regelungsvorschläge, insbesondere zu Durchsuchungen.

[Die Webseiten des Berliner Justizvollzugs geben einen sehr guten Überblick über den aktuellen Standard für Kommunikation und Prozesse in Bezug auf TIN* Personen in Haft.](#)^{xxi} Dort werden verständliche Informationen zur Aufnahme gegeben, bei der im Bedarfsfall auf einen Handlungsleitfaden, Checklisten und Konsultationen mit entsprechenden Fachleuten zurückgegriffen wird. Es wurden außerdem spezifische Ansprechpersonen bei der innerhalb der Haftanstalten eingerichtet, sowie die Kooperation mit Berliner Beratungsstellen (TransInterQueer e.V., Mann-O-Meter, Berliner AIDS-Hilfe e.V.) etabliert, um sowohl die Vollzugsplanung zielführend zu gestalten, als auch TIN* Personen in Haft immer Zugang zu verschiedenen Formen der Begleitung und Beratung zu garantieren. Stefan Kahrels beschreibt im Artikel [„Geschlechtliche Vielfalt im Berliner Strafvollzug“](#)^{xxii}, dass die Handlungsbedarfe, der Leitfaden, die Prozesse und Kooperationen in einer 2019 dafür eingerichteten Fachgruppe unter Beteiligung aller relevanten Expertisen über mehrere Jahre erarbeitet wurden. Von diesem Prozess und seinen Ergebnissen müsste Bremen profitieren können und den aus unserer Sicht unabdingbaren Schritt einer substanziellen Durcharbeitung der gesetzlichen Rahmungen und der flankierenden bzw. strukturellen Maßnahmen in deutlich kürzerer Zeit realisieren können.

Wir stellen unsere Stellungnahme und Empfehlungen außerdem ausdrücklich in den Kontext von § 3 des Bremischen Vollzugsgesetzes, in dem es heißt:

„(5) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.“

Politische Willensbildung bei Regelungsbedarfen, die queere Menschen betreffen

Als Communities, Trägervereine oder Nichtregierungsorganisationen nehmen wir ein implizites Bedürfnis der Gesetzgebenden nach einem iterativen Voranschreiten in eher kleinen, manchmal auch hastig gemachten Schritten wahr. Wir sehen im Gegensatz dazu – so auch hier – gerade nach den kurzen und meist nur formalen Fortschritten das Erfordernis der weiterführenden, ganzheitlichen Ausarbeitung zu deren Rechtsfolgen, wie z.B. beim umfangreichen Gesetz², mit dem die Bundesregierung 2018 die Rechtsfolgen und notwendigen Anpassungen der nahezu minimalistischen Eheöffnung von 2017 durchgearbeitet hat.

Wir sehen aber z.B. an den umfangreichen Vorarbeiten zum sog. Selbstbestimmungsgesetz (SBGG) zwischen 2014 und 2017, dass es schwierig zu sein scheint, den politischen Willen zur Umsetzung von Empfehlungen über Legislaturperioden hinweg aufrechtzuerhalten. Vielleicht gibt es in manchen Regierungskoalitionen oder Parlamenten sogar die Bereitschaft, demokratische Beteiligungsprozesse in diesem Politikfeld zu vernachlässigen. Die 12 Bände Ergebnissicherung der interministeriellen Arbeitsgruppe zu den Lebensrealitäten und Regelungsbedarfen von TIN* Personen in Deutschland liegen jedenfalls seit 2017 brach und haben sich weder bei oder nach der Einführung des Personenstands „divers“ 2018 noch im Selbstbestimmungsgesetz in irgendeiner Weise niedergeschlagen. Das SBGG bleibt nicht nur weit hinter dem Umfang und der Qualität der 2016 eingeholten Rechtsgutachten und auch der beiden guten (damaligen Oppositions-) Entwürfe in der letzten Legislaturperiode 2020

² BT Drs. 19/4670

zurück. Es enthält zutiefst problematische Punkte, die leider auch von den Verfasser*innen des heute vorliegenden Gesetzentwurfs aus Bremen, vermutlich im guten Glauben an die Arbeit der Kolleg*innen in den Bundesministerien, aufgegriffen und perpetuiert wurden.

In zahlreichen Rückmeldungen, z.B. der [Stellungnahme vom deutschen juristinnenbund \(djB\) zum SBGG-Entwurf](#)^{xxiii} oder den [Äußerungen der Antidiskriminierungsbeauftragten des Bundes](#)^{xxiv}, Ferda Ataman, gab es entsprechende Aufforderungen zur Nachbesserung. Dies ist nicht geschehen. Auch der Bund hat es bis heute versäumt, die Polizeiarbeit und den Vollzug im eigenen Verantwortungsbereich entsprechend zu regeln und für die TIN* Personen sicher zu gestalten.

Über den späten Zeitpunkt der Konsultation im aktuellen Verfahren

Dem Gesetzentwurf ist an vielen Stellen der Begründung anzumerken – bspw. wenn ständig die körperliche Vielfalt von TIN* Personen mit dem zukünftigen Inkrafttreten des SBGG verknüpft wird – dass er noch ohne tiefere Kenntnis der Materie, wie der seit jeher bestehenden körperlichen Vielfalt von TIN* Personen oder den entsprechenden und schon deutlich länger bestehenden gesetzlichen Rahmungen, wie dem Außerkraft-Setzen des verfassungswidrigen Operationszwangs des sog. TSG im Jahr 2011, erstellt wurde. Diese Grundlagenschaffung hätten wir als Queerpolitischer Beirat im Falle eines Beratungersuchens des Senats bzw. der Ressortverantwortlichen im Rahmen der regulären Beiratsarbeit schon lange vor dem jetzigen Verfahrensstand ermöglicht und organisiert. Der Queerpolitische Beirat ist kein Gremium im parlamentarischen Prozess, sondern dient den Ressorts und dem Magistrat zur Beratung in der Vorbereitungsphase von Maßnahmen, Gesetzen oder bei der Weiterentwicklung der eigenen Strukturen und Prozesse. Dabei greifen wir regelmäßig auch auf entsprechende Fachexpertise zurück, denn der Queerpolitische Beirat ist bei derartigen Fachgesetzen für die sehr gute Erstberatung der Ressorts zuständig, kann aber aufgrund seiner Querschnittskompetenz und Zusammensetzung und auch der Arbeitsbereiche seiner Mitglieder die fachliche Expertise z.B. zu Fragen und Arbeitsweisen im Vollzug und die damit verbundenen tiefergehenden, tragfähigen Ausarbeitungen nicht ersetzen.

Wir bedauern sehr, dass ausgerechnet in einem so naheliegenden Fall der Konsultation keine Kontaktaufnahme mit der queerpolitischen Koordination, der Juristin Greta Riemann im Referat 21 der Abteilung Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, stattgefunden hat. Sie ist auch für die Geschäftsführung des Queerpolitischen Beirats zuständig und hätte die Beratung und Begleitung des Ressorts Justiz und Verfassung im QPB entsprechend sichergestellt.

Dass sich die Gesetzesinitiative des Senats nur auf den Justizvollzug bezieht und nicht auch die sorgfältige Prüfung in Bezug auf den Polizeivollzug, polizeiliche Durchsuchungen und Identitätsfeststellungen in der Polizeiarbeit beinhaltet, ist für uns nicht wirklich nachvollziehbar. Gerade weil es sich um eine vorausschauende und auf künftige gesetzliche Regelungen auf Bundesebene ausgerichtete Gesetzesinitiative handelt, verwundert uns die Beschränkung auf den Strafvollzug und die Justiz.

Diese Versäumnisse des Ressorts Justiz und Verfassung bzw. innerhalb des Senats dürfen auf keinen Fall zu Nachteilen für TIN* Personen im Land Bremen führen, indem der Gesetzentwurf jetzt nur geringfügig geändert und dann ‚schnellstmöglich‘ verabschiedet wird.

Da wir für das „Gesetz zur Anpassung bremischer Vollzugsgesetze an aktuelle Entwicklungen im Personenstandsrecht“ wenig Zeitdruck durch das Inkrafttreten des SBGG sehen und die aktuelle Legislaturperiode noch am Anfang steht, sehen wir bei entsprechendem politischen Willen ausreichend Zeit und Ressourcen für eine substanzielle Weiterentwicklung und/oder sinnvolle Begleitung dieses Gesetzes. Der akute Bedarf kann durch entsprechende kurzfristige Maßnahmen gedeckt werden.

Dabei setzen wir auch auf die aus unserer Sicht pragmatische, unpräventöse und konstruktive Arbeit der Exekutive und Legislative in Bremen, die in unserem so besonderen Zwei-Städte-Bundesland immer nah an den Menschen agiert. Hier hebt sich Bremen oft wohltuend von anderen politischen

und administrativen Kulturen und Dynamiken in anderen Bundesländern oder auf Bundesebene ab. Allein die Einrichtung des Queerpolitischen Beirats ist ein Beispiel für einen solchen guten Bremer Weg.

Wir vom Queerpolitischen Beirat Bremen sind trotz des für unsere Arbeit ungewöhnlichen Zeitpunkts im nun laufenden Gesetzgebungsprozess hier, um unseren Beitrag zu leisten und freuen uns auf alles, was Sie aus dieser Stellungnahme entwickeln können und werden.

Wir gliedern unsere Stellungnahme in folgende Abschnitte:

1. Unsere Empfehlungen auf einen Blick
2. Worauf im Land Bremen reagiert werden muss
3. Was der Gesetzentwurf erreichen will und gut löst
4. Die zentrale Schwachstelle der bisherigen Regelungen
5. Die Leerstellen im bisherigen Regelungsumfang
6. Vorschläge zum weiteren Vorgehen

1. Die Empfehlungen des Queerpolitischen Beirats auf einen Blick

Wir empfehlen eine systematische Überarbeitung des Gesetzesentwurfs und die Erarbeitung flankierender Maßnahmen nach entsprechenden Fachkonsultationen mit dem Ziel, die Rechte und das Wohlergehen von TIN* Personen zu stärken:

1. Ausweitung des Gesetzesentwurfs auf polizeiliche Maßnahmen, polizeiliche Durchsuchungen sowie diskriminierungsfreie Identitätsfeststellungen bei der Polizeiarbeit. Einrichtung einer Task-Force oder Fachgruppe zur Erarbeitung des Handlungs- und Regelungsbedarfs im Bremer Justiz- und Polizeivollzug, inklusive Finanzierung der Einholung entsprechender Expertise innerhalb des Gremiums bzw. durch von ihm hinzugezogene Expert*innen. Bei der Einrichtung und Arbeit des Gremiums ist unbedingt zu vermeiden, dass vorhandene hauptamtliche oder auch ehrenamtliche Ressourcen aus den TIN* Communities und queeren Strukturen in Bremen und Bremerhaven abgezogen werden. Die Themen der weiteren Arbeit betreffen (nicht abschließende Aufzählung):
 - a. Sicherstellen der Mit- und Selbstbestimmung sowie der unabhängigen Begleitung von TIN* Personen hinsichtlich ihrer Unterbringung und bei der Durchführung von Durchsuchungen im Justiz- und Polizeivollzug. Außerdem muss sichergestellt werden, dass TIN* Personen keine isolationshaft-ähnlichen Zustände erfahren müssen.
 - b. Deutliche Verbesserung bei den Entscheidungsprozessen zur Unterbringung im Justiz- und Polizeivollzug, indem sowohl sinnvolle Fallunterscheidungen gemacht, als auch die notwendige Entscheidungskompetenz z.B. durch ein multi-perspektivisches Gremium oder entsprechende Standards und Kooperationen (vgl. Justizvollzug im Land Berlin) gewährleistet werden.
 - c. Schaffen einer Beschwerde- und Ombudsstelle für die Anliegen von TIN* Personen im Justiz- und Polizeivollzug und allgemeiner Polizeiarbeit. Einrichten und Evaluation in Kooperation mit der unabhängigen Polizeibeauftragten des Landes.
 - d. Einbeziehen von TIN*-spezifischen Bedürfnissen bei den Präventions- und Schutzmaßnahmen gegen Diskriminierung und Gewalt im Justiz- und Polizeivollzug.
 - e. Gewährleisten von TIN*-kompetenter Aufnahmeprozesse und Vollzugsplanung sowie von TIN*-kompetenter (Peer-)Sozialarbeit bzw. psychosozialer (Peer-)Begleitung.
 - f. Sicherstellen einer TIN*-kompetenten Gesundheitsversorgung und von therapeutischer, psychosozialer, peerberatender Begleitung von Inhaftierten. Insbesondere, wenn jene während ihrer Zeit im Vollzug rechtliche, soziale und/oder medizinische Transition bzw. eine Abklärung und Diagnostik im Kontext von Intergeschlechtlichkeit in Anspruch nehmen.
 - g. Sicherstellen der Kommunikations- und Besuchsmöglichkeiten von TIN* Personen im Gewahrsam, inklusive Diskriminierungsschutz für besuchende TIN* Personen.
 - h. Implementieren einer verbindlichen Schulung für Vollzugs- und Polizeipersonal zu queerspezifischen Themen und Sensibilisierung für die Belange von TIN* Personen mit

kontinuierlicher Evaluation. Erarbeiten von Praxis-Handreichungen und transparenten Prozessen mit nachvollziehbaren Kriterien und sinnvollen Fallunterscheidungen.

2. Vermeidung von Polizei- und Strafvollzug, z.B. bei Ersatzfreiheitsstrafen, und Vermeidung von Umverteilung queerer und TIN* Geflüchteter im Kontext des sog. Königssteiner Schlüssels. Auch die Möglichkeiten der Bremer Regierung, im Kontext sog. Rückführungen eine Gefährdung nicht nur in der Vollzugsarbeit bei Verlegungen/Transporten und sog. Abschiebehaft, sondern insbesondere in Drittstaaten auszuschließen, müssen ausgeschöpft werden.
3. Juristische Prüfung/Begutachtung, inwiefern die Bremischen Polizei- und Vollzugsgesetze den Vorgaben und Ableitungen, die sich aus dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und aktuellen Änderungen am Achten Sozialgesetzbuch (SGB-VIII) sowie verschiedener von Deutschland ratifizierter UN-Konventionen (UN-BRK, UN-CAT, UN-KRK, Frauenrechte/CEDAW) entsprechen.

Für die Fachkonsultationen im Rahmen der Fachgruppe oder TaskForce empfehlen wir (nicht- abschließende Liste):

- Dokumentierter Austausch mit Zuständigen aus dem Berliner Vollzug zu den entwickelten Standards und ersten Erfahrungen damit im Berliner Vollzug und den dortigen Kooperationen, bestenfalls unter Hinzuziehung von potenziellen Kooperationspartnern in Bremen.
- Dokumentierter Austausch mit Bremer Verantwortlichen der Vollzugsplanung, Knast- Sozialarbeit, psychosozialen TIN*-Beratung, Beratungsstrukturen für Betroffene rechter bzw. queerfeindlicher Gewalt und weiterer Diskriminierungsformen u.ä. zu Fragen und Lösungsansätzen für die qualifizierte Vollzugsplanung und Begleitung von TIN* Personen in Haft. Die Bedarfserhebung sollte wenn möglich auch eine erste Zuarbeit für die Haushaltsplanung der zuständigen Ressorts enthalten.
- Austausch mit Akteur*innen aus Bremen und ggf. anderen Bundesländern zu Bedarfen von TIN* und queeren Geflüchteten im Kontext von Vollzugsmaßnahmen und zum Abbau von rassistischen Diskriminierungen bei Justiz und Polizei.
- Austausch mit Akteur*innen aus Bremen und ggf. anderen Bundesländern zu Bedarfen von TIN* Personen und Queers mit Behinderung im Kontext von Vollzugsmaßnahmen und zur Umsetzung der UNBRK.
- Austausch mit Akteur*innen aus Bremen und ggf. anderen Bundesländern zu Bedarfen von jugendlichen TIN* Personen und Queers im Kontext von Vollzugsmaßnahmen und zur Umsetzung sie betreffender Bundesgesetze, wie dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz.

Wir empfehlen Akutmaßnahmen, die die dringlichsten und z.T. schon lange bestehenden Lücken bei der Organisation von sicheren Haftbedingungen für TIN* Personen schließen. Sie wirken auch den Verunsicherungen entgegen, die durch das SBGG und daran anknüpfende Desinformations-Kampagnen entstanden sein könnten oder noch entstehen werden:

1. **Umgehendes Einrichten/Finanzieren von dauerhafter, TIN*-spezifischer externer Knastarbeit (= Sozialarbeit mit Schwerpunkt Haft/Vollzug)** inkl. Begleitung vor und nach der Haft durch mindestens zwei Sozialarbeiter*innen für die beiden Justizvollzugsanstalten (JVA) in Bremen und eine*n Sozialarbeiter*in für die JVA in Bremerhaven. Diese können auch TIN* Personen im Polizeivollzug begleiten. Die Stellen sind möglichst mit TIN*-Peers zu besetzen, die über Kompetenzen zu Mehrfachbelastungen, insbesondere durch Behinderten-, Sexworker*innen-, Armutsfeindlichkeit, Antisemitismus und Rassismus (inkl. antimuslimischem Rassismus), verfügen oder sich zeitnah dementsprechend fortbilden.
2. **Einrichten eines kommissarischen, multi-perspektivischen Entscheidungsgremiums für Zuordnungsprozesse im Bremer Polizei- und Justizvollzug,** das seine Arbeit spätestens am 01.11.2024 aufnimmt. Es arbeitet, bis ausreichend durchgearbeitete Regelungen in Kraft und dauerhafte Strukturen und Prozesse implementiert sind. Bei Einrichtung und Gremiumsarbeit ist unbedingt

zu vermeiden, hauptamtliche oder gar ehrenamtliche Ressourcen aus den TIN*-Communities und queeren Strukturen in Bremen und Bremerhaven abzuziehen.

3. **Einrichten einer unabhängigen Beschwerdestelle für queere und TIN* Personen im Kontext des Bremer Justizvollzugs und der Polizeiarbeit**, die z.B. in Kooperation mit der Unabhängigen Polizeibeauftragten der Freien und Hansestadt Bremen, den LSBTI*-Ansprechpersonen bei der Bremer Polizei, qualifizierter Ansprechpersonen aus dem Justizvollzug, TIN*- und queer-kompetenten Sozialarbeiter*innen oder Beratungspersonen und einer_einem Jurist*in auf Lösungen hinwirkt und Betroffenen bestenfalls die nur hochschwierig erreichbaren, zeitintensiven Gerichtsverfahren oder Dienstaufsichtsbeschwerden erspart.
4. **Einführen der im Gesetzentwurf schon weitgehend ausgearbeiteten Rahmung für Durchsuchungen sowohl für Justiz als auch Polizei**, ergänzt um den Rechtsanspruch für zu durchsuchende Personen, dass die Durchsuchung von einer Vertrauensperson und ggf. einer unabhängigen Stelle begleitet und beobachtet wird.
5. **Soweit gesetzgeberisch möglich: Aussetzen von Ersatzfreiheitsstrafen bzw. Ausschöpfen der Möglichkeiten für Haft im offenen Vollzug** für Personengruppen mit einem erhöhten Risiko, durch die bzw. während der Haft in übermäßiger Weise zu Schaden zu kommen. Hierunter fallen TIN* Personen. Dies ist keine reine Übergangs-Maßnahme, da sich die vielschichtige Gefährdung von TIN* Personen und anderen Personengruppen, die mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (GMF) konfrontiert sind, in Haft nicht kurzfristig lösen und beheben lassen.

2. Worauf im Land Bremen reagiert werden muss

Der Bremer Senat, der Magistrat Bremerhaven und die Bremische Bürgerschaft müssen auf unterschiedliche Tatsachen und Entwicklungen reagieren:

1. **Auf die bestehende geschlechtliche Vielfalt**, die vom Staat erst 2013 bzw. 2018 im Personenstandsrecht und bislang vor allem formal anerkannt wurde. Dies muss nun in den verschiedenen Lebensbereichen, in denen die öffentliche Hand verantwortlich ist, entsprechend durchgearbeitet und berücksichtigt werden. Vollzug ist einer dieser Verantwortungs- und Arbeitsbereiche. Hierfür wurden bislang – trotz entsprechender Konsultationen und umfangreicher Vorbereitungen zwischen 2014 und 2017 – im Nachgang der Gesetzgebung 2018 (Personenstandseintrag „divers“) und auch in der aktuellen Gesetzgebung des SBGG keine ausgearbeiteten Standards für den Vollzugsdienst in der Verantwortung des Bundes eingebracht, an denen sich Bremen orientieren kann. Jedoch hat das Land Berlin in den zurückliegenden fünf Jahren gesetzliche Regelungen, Standards und Prozesse sowie Kooperationen mit freien Trägern etabliert, an denen sich die Verantwortlichen in Bremen orientieren sollten.
2. **Auf die in den letzten fünf bis zehn Jahren zunehmende Transfeindlichkeit und Gewaltbereitschaft** gegen trans, nicht binäre und gender-nonkonforme Personen in der Gesellschaft, die sich in Haft in besonderer Weise für Betroffene niederschlägt. Fehlende auch schulische und berufliche Bildung in der Allgemeinbevölkerung zur Bandbreite von TIN*-Lebensrealitäten führen außerdem dazu, dass die große Mehrheit der Bevölkerung noch auf Jahre hinaus im (auch beruflichen) Alltag nicht handlungssicher und diskriminierungsfrei mit für sie als solche erkennbaren TIN* Personen umzugehen versteht.
3. **Auf die spätestens seit Einführung des sog. TSG im Jahr 1981 bestehende Lücke in den gesetzlichen Rahmungen und der Organisation von sicheren Haftbedingungen für TIN* Personen**, insbesondere aber nicht nur, wenn sie eine soziale und/oder rechtliche Transition während der Haft oder kurz davor betreffen:
 - a. Sicherheit für alle Beteiligten bei der Haftzuordnung kann und muss anhand faktenorientierter Kriterien, insbesondere dem Zeitpunkt von sozialer und/oder rechtlicher Transition und Haftgründen bzw. Straftatbeständen, hergestellt werden.
 - b. Bestehendes oder zunehmendes Wissen über die überdurchschnittlichen psychischen Belastungen und erhöhte Suizidalität in Haft für (mindestens) bestimmte marginalisierte Personengruppen, zu denen TIN* Personen gehören, erfordert entsprechende Maßnahmen

für die Sicherheit von Inhaftierten, bei jeder Identitätsfeststellung im Polizeialltag oder bei Durchsuchungen.

- c. Die TIN*-spezifische Gesundheitsversorgung muss sowohl für laufende als auch in Haft beginnende Behandlungen gewährleistet werden.
4. **Auf die spezifischen Bedürfnisse von TIN* und generell queeren Geflüchteten**, auf die weder die Umverteilung nach dem sog. Königssteiner Schlüssel, als auch Abschiebungen bzw. Rückführungen oder das Verbringen in Drittstaaten ohne Gefahr für ihre Gesundheit und oft auch ihr Leben bzw. eingriff in ihre Grund- und Menschenrechte angewandt werden können.
5. **Auf die weiteren gesetzlichen Rahmungen für behinderte Menschen und für Kinder und Jugendliche sowie UN-Vorgaben zur Beendigung von Folter und folterähnlichen Handlungen.**

Der aktuelle Wissensstand über Diskriminierung, Gewalt und die fehlende Krisenkompetenz durch bzw. bei Polizei- und Vollzugsbeamt*innen erfordert zudem entsprechende, wirksame Gegenmaßnahmen inklusive Nachsorge für Betroffene bzw. hinterbliebene Zugehörige sowie ggf. Verbesserungen beim Monitoring. Mit dem Einrichten der Stellen von LSBTI*-Ansprechpersonen bei der Polizei und der dem Unabhängigen Polizeibeauftragten der Freien und Hansestadt Bremen sind der Bremer Senat und die Bremische Bürgerschaft (auch) in Bezug auf queere Menschen in Bremen und Bremerhaven hierzu erste Schritte gegangen.

3. Was der Gesetzentwurf bislang regeln will und gut löst.

Der Gesetzentwurf konzentriert sich bislang auf die Ausgestaltung der Unterbringung in Gewahrsam, Haft oder Sicherungsverwahrung sowie der Durchsuchung im Anwendungsbereich verschiedener bremischer Vollzugsgesetze. Er arbeitet dies in den einzelnen Gesetzen sukzessive und sorgfältig ab. Da die Zugänglichkeit von Korrekturwegen für amtlich gespeicherte Personendaten durch das SBGG demnächst verbessert wird, stehen die Beamt*innen seltener vor der Herausforderung, mit einer Diskrepanz zwischen Selbstauskunft und staatlichen Registern bzw. Ausweispapieren umgehen zu müssen. Dies erhöht auch die Sicherheit von TIN* Personen im Kontakt mit Polizei, Gerichten, Behörden und Vollzugspersonal. Im Kern reagiert die Novellierung der bremischen Vollzugsgesetze auf die zum Teil mehr als 10 Jahre zurückliegenden Änderungen im Personenstandsrecht.

In gewissem Umfang versuchen die gesetzlichen Neuregelungen, die körperliche Vielfalt von Menschen zu berücksichtigen und mit der Tatsache von wenig Diversität im Polizei- und Vollzugsdienst umzugehen. So gibt es beispielsweise sehr konkrete Vorgaben für das Vorgehen bei Ab- und Durchsuchungen, die ein Entkleiden erfordern, welches in Etappen erfolgen soll. Dies trägt dazu bei, die Exponiertheit der durchsuchten Personen – nicht nur von TIN* Personen – zu reduzieren. Das begrüßen wir und möchten für die weitere Arbeit auch auf das [Rechtsgutachten des Deutschen Instituts für Menschenrechte im Auftrag der Bundesregierung von 2016](#)^{xxv} (S. 80) hinweisen, das für § 84 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) folgende Regelung vorschlägt (**Hervorhebungen** durch uns):

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Gefangene, ihre Sachen und die Hafträume dürfen durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Gefangener darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher und sonstiger Gefangener darf nur von Frauen und sonstigen Personen vorgenommen werden. Ein von der betroffenen Person geäußelter abweichender Wille soll berücksichtigt werden. Das Schamgefühl ist zu schonen. **Die betroffene Person ist auf die Regelungen der Sätze 2 und 3 hinzuweisen.**“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie darf bei männlichen Gefangenen nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen und sonstigen Gefangenen nur in Gegenwart von Frauen und sonstigen Personen erfolgen.“

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Ein von der betroffenen Person geäußelter abweichender Wille soll berücksichtigt werden. Das Schamgefühl ist zu schonen. **Auf Verlangen der betroffenen Person soll eine Person des Vertrauens zugelassen werden, wenn die betroffene Person aufgrund ihrer körperlichen Geschlechtsmerkmale, ihrer Geschlechtsidentität oder ihres Geschlechtsausdrucks ein be-**

rechtigtes Interesse daran geltend macht. Die betroffene Person ist auf die Regelungen der Sätze 2, 3 und 5 hinzuweisen.“

4. Die zentrale Schwachstelle der bisherigen Regelungen

Der Gesetzentwurf scheint völlig außer Acht zu lassen, dass jede Person, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, bereits im vorangegangenen polizeilichen Ermittlungs- und Gerichtsverfahren Identitätsfeststellungs- und damit auch Geschlechtszuordnungsprozesse durchlaufen hat. Angesichts der deutlichen, wenn auch nicht vollständigen Verbesserung des Zugangs zu amtlich dokumentierten Personenstandsänderungen durch das SBGG dürfte die Umsetzung des Trennungsgebotes künftig in vielen Fällen einfacher und diskriminierungsfrei möglich sein. Der Gesetzentwurf nimmt jedoch keinerlei Differenzierung im Einzelfall vor und stellt pauschal alle(!) Zuordnungen aller(!) Gefangenen zu den beiden Geschlechtskategorien des Vollzugs unter den Vorbehalt möglicher Bedenken, Prüfung und Zustimmung durch die Anstaltsleitung.

Die vorgeschlagenen Regelungen sind in extrem fahrlässiger Weise dazu geeignet, trans und ggf. auch inter* Frauen sowie trans weibliche Personen in einer Haftanstalt für Männer zwangs-unterzubringen. Sie überlassen auch genderqueere, inter* und nicht binäre Personen einer bislang komplett unreglementierten Entscheidungsfreiheit von Anstaltsleiter*innen, so dass auch sie ggf. nicht die für sie möglichst sicheren Verhältnisse in Haft erreichen können. **Es ist uns ehrlich gesagt unbegreiflich, wie dies 2024 für die Verfasser*innen und den Bremer Senat ein dem Parlament vorlagereifer Gesetzesvorschlag werden konnte.**

Nicht nur gibt es rund um das Selbstbestimmungsgesetz die bereits erwähnte und auch öffentlich rezipierte, fachkundige Kritik an bestimmten Ausgestaltungen, insbesondere von SBGG § 6, welche sich ungeachtet dessen im Bremer Gesetzentwurf niedergeschlagen haben.

Wir erinnern die Verantwortlichen auch an den Suizid der namentlich nicht bekannten Frau in der Hamburger Justizvollzugsanstalt für Männer in Fuhlsbüttel, mit dem sie 2022 nach mehreren erfolglosen Beschwerdeversuchen wegen Diskriminierung ihrem Leben unter derart fremdbestimmten, für sie ausweglosen Bedingungen und in der dadurch ausgelösten psychischen Krise ein Ende setzte.

Wir erinnern auch an den letzten Suizidversuch von Chelsea Manning im Jahr 2020 in der Untersuchungshaft. Sie war 2017 von ihrer ursprünglichen Haftstrafe, während der sie bereits einen Selbstmordversuch unternommen hatte, begnadigt worden. Dafür war sie mit zusätzlicher Einzelhaft ‚bestraft‘ worden. Darüber hinaus wurde ihr jahrelang eine angemessene medizinische Versorgung verweigert und ihre soziale Wiedereingliederung in vielerlei Hinsicht reglementiert und unterdrückt. Neben den langwierigen juristischen Auseinandersetzungen, in denen sie schließlich erfolgreich ihre Grundrechte einklagte, trat Chelsea Manning auch in den Hungerstreik.

Derartige Konsequenzen für Gesundheit, Leib und Leben von TIN* Personen, die in Bremen im Gewahrsam, in Haft oder in Sicherungsverwahrung sein werden, gilt es aus unserer Sicht, unbedingt und durch Verbesserungen am aktuellen Gesetzentwurf zu vermeiden. Hier setzen wir sehr stark auf eine vertiefte Ausarbeitung, die den polizeilichen Vollzug, die polizeiliche Durchsuchung und sinnvolle Verfahren bei mündlich geäußerten Zuordnungskorrekturen durch die zu durchsuchende oder in Gewahrsam zu nehmende Person einschließt.

Wir wünschen uns, dass aus dem Suizid der unbekannteren Frau in Hamburg schneller und besser Konsequenzen gezogen werden, als dies in der jüngeren Geschichte z.B. beim Tod nach Brechmittelfolter von Achidi John 2001 in Hamburg oder bisher bei der Erschießung von Mohamed Idrissi nach polizeilicher Eskalation der Situation in Gröpelingen 2020 für uns und die Bremer Öffentlichkeit zu beobachten war. Das aktuelle Gesetzgebungsverfahren sollte daher gedanklich und auch in der Erinnerung an diese und ähnliche Ereignisse anknüpfen und sich dem bereits zitierten Grundsatz des Bremischen Strafvollzugsgesetzes in § 3 (5) verpflichten.

Hinsichtlich der Quadratur des Kreises, Personen in binär geschlechtergetrennten Haftanstalten unterzubringen, die nicht in diese beiden Kategorien passen, versucht das Land Bremen zukünftig eine Mitsprache bzw. scheinbare Wahlfreiheit zu schaffen. Die Konstruktion „welche der beiden Vollzugsformen der Geschlechtsidentität am ehesten entspricht“ geht in vielen Fällen am Kern der Entscheidung vorbei.

Inter*, nicht binäre, agender und genderqueere Menschen bewegen sich ständig in einer binär strukturierten Gesellschaft und Alltagswelt: von öffentlichen Toiletten, Umkleidekabinen beim Sport über Krankenhäuser, Wohnheime, Sicherheitskontrollen am Flughafen oder im Stadion bis hin zur Zimmerverteilung bei Klassenfahrten... Immer wieder sind viele TIN* Personen nicht nur mit Barrieren und androhten oder tatsächlichen Teilhabe-/Nutzungsausschlüssen konfrontiert, sondern müssen auch versuchen, für ihre eigene Sicherheit zu sorgen, indem sie antizipieren, wer wie auf ihre Anwesenheit, ihren Körper, ihre Pass- und Ausweisdokumente reagieren könnte.

Die ‚Wahl‘, sich fernzuhalten oder das Trinkverhalten an die Erreichbarkeit von sicheren Toiletten anzupassen, bleibt für sie und oft auch für binäre trans* und manche binäre inter* Personen nicht selten der einzige (Aus)Weg aus dieser gesellschaftlich und auch durch gesetzgeberische Untätigkeit erzeugten Misere. Häufig hat das mittelfristige Gesundheitsfolgen für sie, wie die Daten aus den USA zeigen, die [Julia Serano 2021 in ihrem Essay „Transgender People, Bathrooms, and Sexual Predators: What the Data Say“](#)^{xxvi} ausgewertet hat.

Das Bundesverfassungsgericht beschrieb die Situation von nicht binären und einem Teil der inter* Personen in Deutschland in seinem Beschluss vom 10.10.2017 mit den Worten: „Die Vulnerabilität von Menschen, deren geschlechtliche Identität weder Frau noch Mann ist, ist in einer überwiegend nach binärem Geschlechtsmuster agierenden Gesellschaft besonders hoch.“³

Die Möglichkeit des Selbst- und Gesundheitsschutzes durch Verzicht auf Teilhabe steht TIN* Personen und auch gender-nonkonformen Menschen natürlich nicht mehr offen, wenn um Durchsuchungen, Gewahrsam, Haft oder Sicherungsverwahrung geht.

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt die Entscheidungsmöglichkeit zugunsten der eigenen Sicherheit und des eigenen Wohlergehens für Menschen, die in irgendeiner Form erkennbar (oder vermeintlich) zur TIN*-Personengruppe gehören, komplett unter den Vorbehalt der Zustimmung oder Bedenken einer Anstaltsleitung.

Die Tatsache einer früheren Personenstandskorrektur bleibt im Alltag Beamt*innen in vielen Fällen verborgen. In Fällen, in denen sie meinen einen Grund zur Annahme zu haben, dass eine TIN* Person ihre Haft antritt, werden sie auch Irrtümern unterliegen. Derartige ‚Sichtprüfungen‘ betreffen neben einem Teil der TIN* Personen auch gender-nonkonforme cis Frauen und Männer. Die [Bundesverfassungsgerichtsentscheidung 1 BvR 3295/07 aus dem Jahr 2011](#)^{xxvii} verdeutlicht, dass es verfassungswidrig war, die staatliche Anerkennung für Korrekturen der Geschlechtszuordnung von bestimmten körpermodifizierenden medizinischen Eingriffen und einer Sterilisation abhängig zu machen. Das Grundrecht auf Selbstbestimmung über den eigenen Körper wurde dadurch gestärkt.

Mit dem sog. Selbstbestimmungsgesetz wird 2024 dafür außerdem endlich eine größere Unabhängigkeit von den Seh- und sozialen Erwartungen Dritter erreicht. So wie eine standesamtlich geschlossene Ehe auch nicht erneut in einem Gerichtsverfahren oder bei einem Haftantritt auf ihre Rechtmäßigkeit oder eine irgendwie geartete ‚Missbräuchlichkeit‘ z.B. zum ‚Erschleichen‘ eines Zeugnisverweigerungs- oder Besuchsrechts hinterfragt wird, wäre ein Misstrauen und gar die einer Aufhebung gleichkommende Handlungsbefugnis gegenüber der standesamtlichen Handlung eine Verlagerung und sogar Verschärfung der Diskriminierung in den bisherigen Verfahren nach TSG und PStG durch die dortigen ‚Prüf‘verfahren in nachgelagerte Prozesse des Rechtsstaats.

³ 1 BvR 2019/16, Rn. 59

In seiner jetzigen Fassung wäre mit dem Gesetz zur Anpassung der Bremischen Vollzugsgesetz der bloßen Vermutung von leitenden Justizvollzugsbeamt*innen Tür und Tor geöffnet, eigene Maßstäbe willkürlich an Männer und Frauen anzulegen, die in zum Haftantritt in die für ihre Geschlechterkategorie eingerichteten Justizvollzugsanstalten kommen. Dies ist lebensgefährlich für TIN* Personen, da es geeignet ist, psychische Krisen auszulösen oder bestehende Belastungen krisenhaft zu verstärken. Der ‚Anstalts-Vorbehalt‘ könnte sowohl trans Männer und Frauen noch Jahrzehnte nach einer sog. sozialen Transition und ggf. längst erfolgten Personenstandskorrekturen treffen, als auch cis Personen (inkl. inter* Personen), sobald deren Aussehen oder Verhalten ein Interesse bei der Anstaltsleitung weckt, sich im Rahmen der hier gesetzgeberisch anvisierten Berechtigung eine ‚Gewissheit über die Geschlechtlichkeit der Person zu verschaffen‘. Wir wissen aus den Communities, dass z.B. Polizeibeamt*innen in solchen Momenten bereit sind, Entkleidungen der Genitalien (auch von Minderjährigen) zu fordern und durchzusetzen. Ohne dass es eine Rechtsgrundlage hierfür gegeben hätte, weil z.B. eine simple Identitätsfeststellung weder die Notwendigkeit einer Durchsuchung noch einen legalisierbaren Zugang in die Intimsphäre einer Person mit sich bringt.

Dies sind die Realitäten, die wir im Queerpolitischen Beirat einbringen und über die Sie kaum Quellen finden werden. Presse- oder andere öffentliche Präsenz steht für die meisten TIN* Personen sehr weit hinter ihren Sicherheitsbedenken – gerade nach derartigen Übergriffen des Rechtsstaats, dem seit Generationen statt einem endlosen Vertrauensvorschuss ein in derartigen und vielen weiteren schlechten Erfahrungen begründetes Misstrauen entgegengebracht wird.

Ein Interesse der öffentlichen Hand, sich z.B. über Meldeportale, die Statistiken der unabhängigen Beratungsstellen und ein regelmäßiges Monitoring über derartige Missstände und z.T. Missbrauchstatbestände ihrer Repräsentant*innen in der Exekutive zu informieren, ist erst in den letzten Jahren und bislang auch nur punktuell, z.B. in Berlin, erkennbar. Vielmehr sind unabhängige (Peer-) Beratungsstellen als Unterstützungs- und Nachsorgestrukturen von der öffentlichen Hand abhängig und seit Jahrzehnten von chronischer Unterfinanzierung betroffen. Die Unterfinanzierung verschärft sich aktuell sogar bundesweit auf Landes- und Bundesebene und ggf. auch in Städten und Gemeinden auf kommunaler Ebene.

Die Organisation von Gewahrsam und Durchsuchungen im Land Bremen muss außerdem stets die Lebensereignisse und Erfahrungen bezüglich institutioneller sexualisierter geschlechtsbezogener Gewalt in der Dominanzgesellschaft, in Medizin und Schule bei intergeschlechtlich geborenen Menschen berücksichtigen. Sie sind davon in hohem Maß betroffen bzw. sind in Gewahrsam und bei Durchsuchungen erneut sehr stark gefährdet. Das fehlende Wissen eben auch bei Beamt*innen im Strafvollzug ist besonders bei jungen intergeschlechtlichen Menschen von großer Bedeutung und sollte darum explizit bei der Anpassung der Polizei- und Vollzugsgesetze auch benannt bzw. mit entsprechenden Lösungen hinterlegt werden. Viele intergeschlechtlich geborene Menschen erfüllen in der Folge ihrer Gewalterfahrungen die Merkmale chronisch kranker Menschen. Dies muss auch in allen Maßnahmen für chronisch kranke und behinderte Menschen im Bremer Polizei- und Justizvollzug berücksichtigt bzw. eingearbeitet werden.

Unter welchen Voraussetzungen die Entscheidungsbefugnis diskriminierungsfreier wird

1. Jede Person, die gesetzlich zur (Mit-)Entscheidung ermächtigt wird, muss dafür bestmöglich qualifiziert sein. Dies gilt für alle Beteiligten inklusive ihrer Stellvertreter*innen.
2. Der Entscheidungsprozess muss mit entsprechenden Handreichungen oder auch Verordnungen transparent und vorab für davon Betroffene nachvollziehbar sein. Vorab bedeutet beispielsweise: Im direkten Zusammenhang mit der Anordnung einer anzutretenden Haft oder anderweitigen Ingewahrsamnahme. Dieser proaktive Informationsfluss ist unabhängig von Personenstandseinträgen, Selbstaussagen und Vermutungen von Polizei- oder Vollzugs-Beamt*innen oder Richter*innen für alle Personen sicherzustellen.
3. Über entsprechende Vorgaben sind alle Formen von Vorbedingungen an ‚geschlechtsspezifische‘ Körperlichkeit, Kleidung, Aussehen, Namensführung oder Alltagsverhalten sicher aus dem

Zuordnungsprozess und der Entscheidung herauszuhalten. Denn Prozess und Ergebnis müssen vor Willkür, unreflektierten Geschlechterverständnissen, dem Verlassen von Ermessens-Spielräumen und kontraproduktiven Ergebnissen geschützt und abgesichert werden.

4. Weitere Krisen- und Suizidprävention für TIN* Personen (auch bei Durchsuchungen und temporären Ingewahrsamnahmen) ist unabdingbar, beispielsweise durch Sicherstellen adäquater und auch selbstgewählter Begleitung der in Haft aufzunehmenden oder zu durchsuchenden Person.
5. Eine klug und sinnvoll besetzte Ombudsstelle ist für Fälle von Dissenz seitens der inhaftierten Person zur Entscheidung einzurichten.
6. Sicherer Aufenthalt in Haft während des Entscheidungsprozesses und eines möglichen Ombudsverfahrens muss sichergestellt werden, **ohne in eine Haftform zu münden, die mit hochgradiger Isolation verbunden ist**. Alternativ hierzu könnte der Haftantritt – soweit rechtlich möglich oder jetzt entsprechend einführbar – auch erst an das Zuordnungs- und ein mögliches Ombudsverfahren anschließen.

→ **Wir empfehlen nachdrücklich, dass ein unabhängiges, interdisziplinäres Gremium die bisherige Verortung der Entscheidungsbefugnis allein bei Anstaltsleitungen generell ersetzt**. Dies ersetzt nicht eine externe Beschwerdestelle, z.B. bei/mit der unabhängigen Polizeibeauftragten für Bremen.

Gewaltprävention muss möglich sein, ohne Frauen in einem Männerknast zu inhaftieren

Wir möchten an dieser Stelle noch einmal darauf hinweisen, dass es die Realität ist, dass es die TIN* sind, die von Mobbing, (auch insbesondere sexualisierter) Gewalt und sozialer Ausgrenzung betroffen sind und dass sich dies gerade in den Haftanstalten immer wieder in zum Teil extremen Formen zeigt. Dabei gehen Diskriminierung und Gewalt sowohl von anderen Inhaftierten als auch in sog. Einzelfällen von Beamt*innen und anderem Personal aus. Es ist nicht die Realität, dass TIN* Personen jemals an irgendeiner Stelle als überdurchschnittlich gewalttätig aufgefallen oder statistisch erfasst worden wären, auch nicht in Haft. Die Notwendigkeit, einen Umgang mit Konflikten und Gewaltpotenzialen bzw. Gewalthandlungen konkreter Personen in binär geschlechtergetrennten Gemeinschaftsunterkünften (zu denen auch Justizvollzugsanstalten zählen) steht außer Frage.

Durch eine entsprechende Konsultation, z.B. mit verschiedenen Akteur_innen, die Frauenhausarbeit leisten, können sich die Verantwortlichen in der Bremer Gesetzgebung davon überzeugen, dass Konflikte dort selten geschlechtsspezifische Ursachen haben (und sich in diesen Fällen in der Regel gegen die TIN* Personen richten, statt von ihnen auszugehen) und dass dann Lösungen für gefunden werden. Auch Gewaltprävention ist in Frauenhäusern gut organisiert. Darum ist es längst Realität, dass in den meisten Frauenhäusern trans Frauen, nicht binäre oder trans männliche Personen den Schutz erhalten können, den sie benötigen. Natürlich werden Sie auch Frauenhäuser finden, die trans Personen regelhaft ablehnen, so wie es auch andere regelhafte Ablehnungsgründe gibt. In vielen Frauenhäusern können Sie sich über einen pragmatischen, funktionierenden und nicht um Aufnahme und Geschlechtseinträge kreisenden Umgang mit Gewalt(potenzialen) und Gewaltprävention informieren.

Der Schutz vor sexuellen Übergriffen ist in Haft ein besonders wichtiges Thema, da die gemeinsame Unterbringung alternativlos ist und den Inhaftierten durch den Freiheitsentzug viele soziale und infrastrukturelle Ressourcen nicht zur Verfügung stehen. Tatsache hierbei ist, dass Menschen mit von anderen als ‚ungewöhnlich‘ empfundenen Geschlechtsmerkmalen, Geschlechtsidentitäten und Körperlichkeiten besonders in Gefahr sind, dass andere Inhaftierte sexualisierte und körperliche Gewalt gegen sie ausüben. Im Jugendvollzug ist hierauf noch einmal in besonderer Weise für die Sicherheit von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sorgen. Es wäre irritierend, wenn sich die bisherige Gewaltprävention im Bremischen Strafvollzug und in der Sicherungsverwahrung in den Trennungsgrundsätzen erschöpfen würde. Weder die bisherigen hohen Hürden für eine Personenstandsänderung noch binär geschlechtergetrennte Räume stellen eine ausreichende Gewaltprävention für Inhaftierte dar – insbesondere nicht für TIN* Inhaftierte.

In welchen Fallkonstellationen gesonderte Zuordnungsprozesse obsolet sind

1. wenn eine in den Vollzug aufzunehmende Person den amtlichen Geschlechtseintrag „männlich“ oder „weiblich“ hat und – informiert über die Möglichkeit, psychosoziale Beratung und Begleitung in Anspruch zu nehmen und besondere Bedürfnisse anzumelden – keinen Bedarf anmeldet.
2. wenn eine Person mit einem weiteren Personenstandseintrag (derzeit „divers“ und „kein Eintrag“) eine Haftstrafe antritt oder in Haft genommen wird, muss sie – ebenfalls informiert über die Option der selbstgewählten Beratung und Begleitung – das für sie ‚kleinste Übel‘ unter den bisher und auch zukünftig für sie überhaupt nicht vorgesehenen Haftanstalten wählen können. Dazu sind auch Informationen über die Strukturen der Unterbringung (z.B. Wohngruppen, geriatrische Abteilungen u.ä.) und die räumlichen Gegebenheiten, insbesondere der Sanitär- und Umkleieräume z.B. für Sportangebote sowie der Räume und Akteur*innen der Gesundheitsversorgung zu geben bzw. Besichtigungen zu ermöglichen.

Unbehagen und innere Widerstände von Beamt*innen, die an das Aussehen, die Körperlichkeit oder z.B. auch an die Namensführung von zu durchsuchenden oder inhaftierten Personen anknüpfen, haben jedenfalls kein rechtlich relevantes Gewicht und beruhen auf keinerlei Sachkenntnis. Sie sind vielmehr in aller Regel diskriminierend und entwürdigend. Gleiches gilt für Vorbehalte von Gefangenen. Weder der Gesetzgeber noch die Anstaltsleitungen würden derart invasive Eingriffe in die Grund- und Persönlichkeitsrechte von Inhaftierten vornehmen, wenn es um religiösen Dissens, rassistische Vorurteile und die Angst vor fortgesetzter Gewalt durch rechte Straftäter*innen im Vollzug geht. Dass während der aktuellen Gesetzgebung der Bundesregierung zum Personenstands- und Namensrecht immense Vorbehalte insbesondere gegen trans Frauen aufgrund des Gewaltpotentials von cis Männern geschürt wurden, ist für die TIN*-Communities dramatisch und verschärft sich – wie gerade angesichts der mangelhaften Ausarbeitung des SBGG in den letzten Jahren zu befürchten ist – in derartig darauf aufbauenden Gesetzesvorhaben.

Über verbindliche, für alle Polizei- und Vollzugsbeamt*innen zeitnah zu durchlaufende Qualifizierungen müssen die Gesetzgebenden und zuständigen Ressorts in Bremen unseres Erachtens endlich dafür Sorge tragen, derartige innere Reflexe und Zustände, in eine diskriminierungsfreie Handlungssicherheit bei der Berufsausübung / im Amt zu überführen. Dies betrifft zahlreiche, auch scheinbar alltägliche Kontakte von Beamt*innen mit Zivilpersonen, nicht nur Haftantritt und Durchsuchungen. **Wir empfehlen nachdrücklich, die bislang eher punktuellen und inhaltlich zugleich die große Bandbreite von Bias- und Marginalisierungs-Faktoren abdeckenden Antidiskriminierungs-Module in der Aus- und Weiterbildung von Polizei- und Vollzugs-Beamt*innen sowie von Mitarbeitenden und Dienstleistenden im Vollzug, auszuweiten.**

Für welche Fallkonstellationen die Ausarbeitung spezifischer Prozesse sinnvoll sind

1. Wenn eine Person mit dem Personenstand „männlich“ oder „weiblich“ eine Haftstrafe antreten oder in Untersuchungshaft bzw. den Polizeivollzug aufgenommen oder wenn sie durch Polizei oder Justiz durchsucht werden soll und sich dabei erstmals anderslautend dazu äußert. Die proaktive, regelhafte Information hierzu und das Ermöglichen von auch selbstgewählter Begleitung ist hierbei eine Grundvoraussetzung.
2. Wenn eine Person während der Gewahrsamnahme im Polizei- oder Justizvollzug oder Sicherungsverwahrung sozial und ggf. auch rechtlich und medizinisch transitioniert oder sich dazu informieren und ggf. klären möchte. Ebenso, wenn eine inhaftierte Person eine Abklärung zur Diagnostik im Kontext von Intergeschlechtlichkeit angeht und sich daraus ggf. nach Ermessen der inhaftierten Person selbst eine Änderung oder Korrektur der bisherigen geschlechtlichen Zuordnung ergibt, die bei der Unterbringung berücksichtigt werden soll. Hierbei sind Zugänge zu Fach- und Peerberatungs-Strukturen und zu entsprechend qualifizierter, medizinischer bzw. Gesundheitsversorgung unabdingbar. Der Informationsfluss innerhalb von Haftanstalten benötigt eine gute Regulierung und Reglementierung. Dies gilt sowohl unter den Beamt*innen und Mitarbeiten-

den, als auch in Richtung anderer Inhaftierter. Der Schutz der Privatsphäre und der Gesundheitsdaten von Inhaftierten sowie ein selbstbestimmtes Going Public/Coming-out (oder eben auch ein Verzicht darauf während der Haftzeit oder in der Anfangsphase einer sog. medizinischen Transition), müssen hier ausschlaggebend sein. **Eventuell sind entsprechende Anpassungen oder Ergänzungen im Bremischen Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug (BremJVollzDSG) sinnvoll und geboten.**

Für die konkrete Ausgestaltung der Entscheidungs- sowie Beratungsprozesse und -zuständigkeiten in Form von gesetzlichen Regelungen, Verordnungen und auch Handreichungen empfehlen wir den Zuständigen, eine interdisziplinäre Fachgruppe oder TaskForce einzurichten, die sich in weiterführenden, interdisziplinären Konsultationen beraten lässt.

Außerdem empfehlen wir die Einrichtung einer unabhängigen Ombudsstelle für Beschwerden und deren Begleitung, nicht nur in Bezug auf den Zuordnungs-Prozess, sondern alle die Haft betreffenden Klärungsbedarfe von TIN* Inhaftierten. Sie schließt die Lücke zwischen Entscheidungen und Handlungen von Verantwortlichen und einem rechtsstaatlichen, oft langwierigen und auch ggf. aus der Haftsituation heraus schwer erreichbaren Verfahren. Die Ombudsstelle muss sich nicht allein auf die Belange von TIN* Personen begrenzen. Es ist aber sicherzustellen, dass entsprechende Fachkunde dort in einer Form inkludiert ist, dass diese nur in sehr besonderen Situationen bzw. Konstellationen noch durch das Hinzuziehen weiterer sachverständiger Personen ergänzt werden muss.

Da die Wahrscheinlichkeit in Kontakt mit Polizei, Gerichten und Haft zu kommen für jene TIN* Personen höher ist, die mehrfach-marginalisiert sind, ist eine intersektional qualifiziert besetzte Ombudsstelle wünschenswert. Bei der vorgeschlagenen interdisziplinären TaskForce/Fachgruppe ist das aus unserer Sicht unabdingbar.

5. Die Leerstellen im bisherigen Regelungsumfang

Eine besonders große Leerstelle des Gesetzentwurfs liegt bei der Gesundheitsversorgung

Da die freie Behandler_innen-Wahl für TIN* Personen aufgrund der strukturellen Lücken im Gesundheitssystem ohnehin eingeschränkt ist, haben die Gesetzgebenden und die Haftanstalten – sowohl bei in Haft beginnenden, als auch bei fortlaufenden medizinischen Behandlungen – eine besondere Fürsorgepflicht. So gibt es in Bremen und Bremerhaven beispielsweise seit Jahren keine endokrinologische Fachpraxis, die den Start einer Hormonbehandlung für Erwachsene begleiten kann. Auch an auf inter* Gesundheitsthemen spezialisierte Praxen und Kliniken besteht – bundesweit! – ein Mangel. Die Gesundheitsversorgung darf darum nicht zusätzlich durch formale Grenzen, wie Reisestrecken oder Bundesland der konsultierten Praxis oder Klinik eingeschränkt werden.

Hierzu macht der Gesetzentwurf keinerlei Angaben. Ein kurz formulierter, formaler Rechtsanspruch auf eine freie Behandler_innen-Wahl bei der geschlechtsspezifischen⁴ Gesundheitsversorgung könnte hier das Mittel der Wahl sein und mit entsprechenden Verordnungen oder Handreichungen flankiert werden, um die gebotene Handlungssicherheit bei den Verantwortlichen zu erreichen.

Was wir im Rahmen dieser kurzfristig erbetenen Stellungnahme allein auf der Grundlage des uns vorliegenden Gesetzesentwurfes sowie unserer Recherchen und Vorgespräche noch nicht beleuchten konnten und können, ist die Finanzierung der Gesundheitsleistungen bei Inhaftierten. Also wie sich mögliche Kostenübernahmeentscheidungen für inhaftierte TIN* Personen gestalten. Diese sind bereits außerhalb der Haft komplex und für sachunkundige Personen oft in belastender Weise heraus- und z.T. überfordernd. **Die Antragsverfahren sind bislang noch an individuelle und umfangreiche Antragsverfahren gebunden, die in einer Gemengelage aus sozialgerichtlichen Urteilen und darin noch nicht substantiell eingegangenen Behandlungsleitlinien (für Erwachsene seit 2018, für Minderjährige ab Ende 2024, spätestens 2025) stattfinden.** Für die gesundheitliche Versorgung und deren

⁴ Anknüpfung an die entsprechende Formulierung in § 2b SGB-V

Zugänglichkeit und Finanzierung sind aus unserer Sicht entsprechende Beratungen für die gesetzliche und praktische Rahmung zwingend und zeitnah erforderlich, unabhängig davon, in welcher Ressortzuständigkeit dies liegt und ob die entsprechenden Regelungen über die anzupassenden Ausführungsgesetze für Polizei- und Justizvollzug oder in anderen Bremischen Gesetzen umgesetzt werden.

Weitere Leerstellen und Bearbeitungsbedarfe

Abschiebungen/Rückführungen und Umverteilung im Zuge von Asylverfahren vermeiden: Der Gesetzentwurf befasst sich nicht explizit mit aufenthalts- und asylrechtlichen Vollzugsmaßnahmen. Diese werden nach unserer Kenntnis sowohl von der Justizvollzugsanstalt Bremen als auch von der Landespolizei und der Bundespolizei durchgeführt. Dabei sind queere Geflüchtete und insbesondere TIN* Geflüchtete in Drittstaaten und Herkunftsländern von (auch staatlicher) Gewalt bedroht. Zudem finden sich queere Infrastrukturen und migrantische Selbstorganisationen, die Unterstützung und soziale Beziehungen für queere Geflüchtete, migrantische Queers und Queers of Colour bedeuten, vor allem in Großstädten. Deshalb setzen sich Interessen- und Selbstvertretungen seit Jahren und Jahrzehnten dafür ein, dass queere und insbesondere TIN* Personen weder außer Landes gebracht noch innerhalb Deutschlands z.B. nach dem sog. Königssteiner Schlüssel umgesiedelt werden. Wir appellieren nachdrücklich an die Bremer Politik und Gesetzgebung, auch hier alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die auf Landesebene zur Verfügung stehen.

Besuchsrechte stärken: Wichtig ist uns auch das Sicherstellen der diskriminierungsfreien Inanspruchnahme des Besuchsrechts durch TIN* Personen in Bremer Haftanstalten. Dies ist unabhängig davon, ob die besuchte, inhaftierte Person eine TIN* Person ist. TIN* Besuchende können Zugehörige oder Sozialkontakte aller Inhaftierten sein, die bestenfalls die Wahlmöglichkeiten bei der Sicherheitskontrolle und auch eine von den amtlichen Dokumenten abweichende Ansprache⁵ gesetzlich garantiert bekommen. Auch hierbei empfehlen wir proaktive und transparente Kommunikation gegenüber allen Besuchenden von Haftanstalten über diese Möglichkeiten, beispielsweise auf den entsprechenden Webseiten und in den Informationsmaterialien für Besuchende.

Kommunikation und Peer-/Sozialkontakte gewährleisten: Das tragende soziale Netz von TIN* Personen kann auffallend überschaubar und klein sein. Haftstrafen sind ohnehin eine Belastungs- und Zerreißprobe dafür. Insofern sind zusätzliche Besuchs-Kontingente, weitreichender Online-Zugang u.ä. – soweit dem nicht berechtigte Sicherheitsbedenken entgegenstehen, welche ggf. mit einer gerichtlichen Anordnung o.ä. unabhängig von der unöffentlichen Einschätzung innerhalb des Vollzugsystems unterlegt sind – hilfreich, um eine mögliche soziale Isoliertheit innerhalb der Haftanstalt auszugleichen. Wir verweisen auf die eingangs aufgelisteten, journalistischen Beiträge und die Broschüre zur Situation von TIN* und insbesondere trans Personen in Haft.

Keine Begrenzung der Durchsuchung und Beobachtung von Durchsuchungen für die Vollzugsbeamt*innen aufgrund der Personenstandeinträge der Beamt*innen (Artikel 5 – JVVollzDSG). Zum einen würde dies entweder ein Zwangsouting von Beamt*innen mit den Einträgen „divers“ und „kein Eintrag“ in ihrem direkten Arbeitsumfeld bedeuten und ist sogar dazu geeignet, sie von der Inanspruchnahme einer Personenstandskorrektur abhalten. Das Land Bremen als Arbeitgeber_in würde außerdem auf diese Weise TIN* Justizvollzugsbeamt*innen in ihrer Berufsausübung diskriminierend von alltäglichen Arbeitsaufgaben ausschließen. Zum anderen schränkt das die Möglichkeiten ein, die Schamgefühle von TIN* Inhaftierten zu schonen. TIN* Inhaftierte müssen Beamt*innen wählen können, die ihr Arbeitsumfeld selbstbestimmt über ihren abinären Geschlechtseintrag informiert haben oder die für die zu durchsuchende Person weniger invasiv und problematisch sind, wenn der_die

⁵ Aus unserer Sicht ist eine selbstbestimmte Anrede und Ansprache eine Maßnahme, die generell und nicht nur im Vollzug und für Besucher*innen im Vollzug in Bremen eingeführt werden sollte. Die Maßnahmen des Bremer Ressorts Kinder und Bildung für die selbstbestimmte Namensführung von Schüler*innen ohne gleich eine amtliche Namensänderung und ggf. auch Personenstandskorrektur zu erfordern, sind hierfür vor einigen Jahren ein bundesweiter Leuchtturm gewesen, an dem sich Behörden, Ämter und Vollzug orientieren können.

Beamt*in bei der Durchsuchung mit der nicht-normativen Körperlichkeit der zu durchsuchenden Person umgehen soll. So nehmen entgegen weit verbreiteter Stereotype z.B. trans männliche Personen mehrheitlich keine der verschiedenen Möglichkeiten einer Phalloplastik in Anspruch. Auch würde eine derartige Regelung das empfohlene bzw. gebotene Hinzuziehen von Vertrauenspersonen der zu durchsuchenden TIN* Person beschränken oder schlimmstenfalls verunmöglichen.

Überprüfung der Bremer Justizvollzugs- und Polizeiarbeit und -gesetze mit Blick auf Bundesgesetze und verschiedene von Deutschland ratifizierte UN-Konventionen: Das 2021 verabschiedete Kinder- und Jugendstärkungsgesetz muss bei der Neuregelung berücksichtigt werden. Die Änderungen des Bremischen Jugendstrafvollzugsgesetzes (im Entwurf Artikel 2) scheinen dem aus unserer Sicht noch nicht zu genügen. Die Ziele des Jugendstrafvollzugs entsprechen nicht dem Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. Auch das Achte Sozialgesetzbuch gibt wertvolle Hinweise, die bei der Unterbringung bedeutsam sind. Der Jugendstrafvollzug ist hiervon nicht ausgenommen. Die Chance, Regelungen für den Strafvollzug in Bremen für queere Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen verbindlich zu regeln, sollte nicht ungenutzt verstreichen. TIN* Personen mit physischen, psychischen und seelischen Beeinträchtigungen werden durch die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) geschützt. Wir konnten in der Kürze der Zeit nicht ermitteln, ob dies bislang außerhalb des vorgelegten Gesetzentwurfs, in dem dazu keine Angaben gemacht werden, angemessen berücksichtigt wurde. So würde es beispielsweise gegen Art. 14 UN-BRK verstoßen, wenn die Inhaftierung in einem Hochsicherheitstrakt und der automatische Gebrauch von Handschellen mit der besonderen Gefährlichkeit der Inhaftierten mit ihrer geistigen oder psychischen Behinderungen begründet wird, ohne dass die Notwendigkeit der Maßnahmen tatsächlich geprüft wurde. Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung verteidigt auch das Verbot der Zwangsmedikation von Menschen mit Behinderungen. Er argumentiert, eine solche Maßnahme nähme Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zur medizinischen Selbstbestimmung. Sie stelle eine Diskriminierung im Sinne von Art. 5 UN-BRK dar. In der bis 2019 gemachten Verknüpfung von trans Lebensrealitäten mit dem Kapitel F „Psychische und Verhaltensstörungen“ in der internationalen statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) liegt ein weiterhin bestehendes Missbrauchs- und Gewaltpotenzial, dass z.B. Beamt*innen im Justizvollzug insbesondere trans und nicht binäre Inhaftierte als ‚psychisch gestört oder krank‘ bezeichnen und damit entsprechende ‚Sonderbehandlungen‘ rechtfertigen wollen. Zumal im deutschen Gesundheitssystem bislang noch der ICD-10 mit den veralteten (und nie korrekt kategorisiert gewesenen) Diagnoseschlüsseln in Benutzung ist, da sich die *German Modification* von ICD-11 weiterhin in Bearbeitung befindet. Darum gilt es aus unserer Sicht zu sicherzustellen, dass Gesetzentwurf bzw. Bremische Polizei- und Justizvollzugsgesetze sowohl der UN-BRK, als den UN-Konventionen zum Verbot von unmenschlichen und erniedrigenden Maßnahmen (UN-CAT), zu Jugendlichen in Haft (UN-KRK) und der Frauenrechtskonvention (CEDAW) entsprechen.

6. Vorschläge zum weiteren Vorgehen

Während wir wenig Handlungsbedarf und zeitlichen Druck aufgrund des in diesem Jahr in Kraft tretenden Selbstbestimmungsgesetzes sehen, besteht schon seit Jahren eine große Dringlichkeit für angemessene gesetzliche Regelungen für TIN* Personen, die mit Polizei und Justiz in Kontakt kommen oder die in ihrer Haftzeit ihre geschlechtliche Zuordnung korrigieren, indem sie sozial und ggf. auch rechtlich und/oder medizinisch transitionieren. Entsprechende Akutmaßnahmen für 2024 haben wir darum oben beschrieben und empfohlen.

Wir hoffen und wünschen uns sehr, dass die Fraktionen und Ressorts für ein Verfahren zur Erarbeitung substantieller Ergänzungen und Vertiefungen offen sind. Dann könnte das überarbeitete und ergänzte Gesetz im Laufe der nächsten beiden Jahre beschlussreif sein. Es würde sich an bereits etablierten Standards orientieren oder vielleicht sogar hier und da neue Maßstäbe in Deutschland setzen. Vor allem würden die Verbesserungen ganz konkret TIN* Personen endlich vor unbeabsichtigten und erst recht beabsichtigten Diskriminierungen, Erniedrigungen, Gewalt und Grundrechtseinschränkungen in

durch die Regelungen und ihre Durchführung bei Durchsuchungen, Ingewahrsamnahmen, Haft bzw. Sicherungsverwahrung oder auch bei polizeilichen Identitätsfeststellungen z.B. im Rahmen allgemeiner Verkehrskontrollen schützen.

Angesichts der bereits überdurchschnittlich hohen und in den letzten Jahren rasant ansteigenden Gewalt gegen sichtbare queere, trans, inter* und nicht binäre Menschen sollten Staat und Polizei ein Interesse daran haben, dass das Vertrauen in ihre Arbeit wächst. Dies wäre z.B. daran ablesbar, dass die Anzeigen von Straftaten gegen TIN* und queere Personen oder zumindest ihre Meldung in entsprechenden Portalen z.B. der Antidiskriminierungsstellen von Bund und Ländern ähnlich stark ansteigen, wie die Gewalt und Straftatbestände gegen sie.

Bei der Verbesserung des Gesetzentwurfs müssen sich die Verantwortlichen an Fallbeispielen orientieren, die mehrere Gefährdungs-Faktoren für Menschen in Haft oder im Kontakt mit Polizei- und Justizvollzugs-Beamte*innen vereinen. Also an der Realität von rassifizierten, obdachlosen oder drogenkonsumierenden Personen, von Sexworker*innen und Menschen, die in Armut leben (Stichwort: Ersatzfreiheitsstrafen). An Menschen die national ‚umverteilt‘ oder international ‚abgeschoben‘ bzw. ‚rückgeführt‘ werden sollen (Ingewahrsamnahmen und Inhaftierungen im Zusammenhang mit dem Asylrecht). Kurz gesagt: An Personen in ggf. psychischer Hochbelastung oder die mit Kriegs-, Flucht- und anderen Traumafolgen leben. Dies sind Personengruppen mit z.T. langjährigen negativen Vorerfahrungen mit Staat und Vollzug.

All dies leistet der Gesetzentwurf in seiner bisherigen Fassung nicht, sondern beschränkt sich auf wenige, nahezu formalistische Prozesse und Situationen des Haftalltags – zudem begrenzt auf den Justizvollzug unter Aussparung des Polizeivollzugs. Insofern verwundert es nicht, dass das Gesetz als in den Vorbemerkungen des Senats als „ohne Kostenaufwand“ umsetzbar angekündigt wird. Dass der Gesetzentwurf proaktiv in den Ressorts entwickelt wurde, begrüßen wir ausdrücklich. **Es ist jedoch schlicht unmöglich, ‚aus dem eigenen Bestand‘ heraus und ohne Haushaltsaufwendungen einen für TIN* Personen sicheren Polizei- und Justizvollzug herzustellen und die Zielsetzung des Gesetzentwurfes zu erreichen.**

Wir decken als Trägervereine, die in den Queerpolitischen Beirat berufen wurden (und die Träger und Initiativen über diesen Kreis hinaus), bislang gerade einmal einige der Grundbedarfe von TIN* Personen im Land Bremen ab und tun dies seit Jahrzehnten mangels Verantwortungsübernahme der öffentlichen Hand und Zivilgesellschaft bis heute in hohem Maß auf alternativer Ehrenamtsenergie. Knastarbeit gehört nicht zum bisherigen Leistungsspektrum der queeren freien Träger in Bremen und Bremerhaven. Während wir einerseits die Finanzierungsbedarfe für die Grundversorgung regelmäßig im politischen Raum aushandeln und unsere ehren- und hauptamtliche Arbeitszeit in jährlich wiederkehrende Antragsverfahren investieren müssen, weil es immer noch keine Bereitschaft zu institutioneller Förderung gibt, sind wir nun seit nunmehr fünf Jahren auch noch als Beratende für die Ressorts des Bremer Senats und den Magistrat Bremerhaven in den Queerpolitischen Beirat berufen. **So sehr wir diese Anerkennung unserer Sachkunde schätzen, so sehr erwarten wir auch einen entsprechenden Niederschlag sowohl in den Prozessen, als auch in den Arbeitsergebnissen und Haushaltsplanungen von Senat, Magistrat und der jeweiligen Regierungskoalition.**

Wir danken allen, die die heutige Erst- und Kurzberatung des Entwurfs für ein Gesetz zur Anpassung der bremischen Vollzugsgesetze an aktuelle Entwicklungen des Personenstandsrechts (Drs. 21/306) im Ausschuss der Gleichstellung der Frau herbeigeführt und möglich gemacht haben, sowie allen Beiratsmitgliedern und Akteur*innen, die an den bisherigen Empfehlungen mitgewirkt haben.

Bremen, den 30. April 2024

Freddy Mo Wenner und Rebecca Gefken

– Sprecher*innen des Queerpolitischen Beirats des Landes Bremen (21. WP) –

Endnoten: Webadressen der verlinkten Textstellen

Abgerufen zuletzt zwischen dem 4. und 22. April 2024.

-
- ⁱ www.berlin.de/justizvollzug/betroffene/trans-inter-und-nicht-binaere-personen-in-haft/getrennte-unterbringung-nach-geschlecht/
 - ⁱⁱ www.regenbogenportal.de/materialien/informationen-fuer-trans-menschen-in-haft/show
 - ⁱⁱⁱ taz.de/Novelle-ueber-Sexarbeit/!5495991
 - ^{iv} missy-magazine.de/blog/2019/11/19/zu-queer-fuers-gefaengnis
 - ^v www.queer.de/detail.php?article_id=41382
 - ^{vi} www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/79222/suizid_einer_transfrau_in_der_jva_fuhlsbuettel.pdf
 - ^{vii} www.buzzfeed.de/news/letzte-generation-trans-frau-gefaengnis-haft-spendenaufwurf-spenden-selbstbestimmungsgesetz-92416060.html
 - ^{viii} www.dw.com/de/deutsche-gef%C3%A4ngnisse-mit-transpersonen-noch-%C3%BCberfordert/a-66558089
 - ^{ix} www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/transmenschen-in-haft-betroffene-erhebt-vorwuerfe-gegen-die-justiz-18818412.html
 - ^x www.zeit.de/zett/queeres-leben/2023-02/trans-menschen-frau-haft-gefaengnis
 - ^{xi} www.vice.com/de/article/n7z338/so-gefahrlich-ist-es-in-deutschland-trans-zu-sein
 - ^{xii} www.deutschlandfunknova.de/beitrag/sexuelle-gewalt-in-gefaengnissen-es-passiert-dann-wenn-die-zellen-geschlossen-sind
 - ^{xiii} www.konturen.de/fachbeitraege/trans-und-sucht/
 - ^{xiv} www.berlin.de/justizvollzug/_assets/senjustv/sonstiges/bericht_suchtproblematik_justizvollzug_stand_august-2019.pdf
 - ^{xv} www.deutschlandfunk.de/suchtkranke-in-deutschen-gefaengnissen-drogen-hinter-gittern-100.html
 - ^{xvi} www.them.us/story/ninety-percent-incarcerated-trans-people-solitary-confinement
 - ^{xvii} www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/forschungsprojekte/DE/Expertise_Diskr_im_Bereich_Justiz_laufend.html
 - ^{xviii} www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/forschungsprojekte/DE/Expertise_Diskr_im_Bereich_polizeil_Handeln_lfd.html
 - ^{xix} www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2020/03/BVT_Stellungnahme_Justizvollzugsgesetz-Berlin.pdf
 - ^{xx} www.transinterqueer.org/wp-content/uploads/2021/11/TrIQstellungn-javollzg.pdf
 - ^{xxi} www.berlin.de/justizvollzug/betroffene/trans-inter-und-nicht-binaere-personen-in-haft/
 - ^{xxii} gefaengnisseelsorge.net/transidentitaet-geschlechtliche-vielfalt-im-berliner-strafvollzug
 - ^{xxiii} www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-30
 - ^{xxiv} www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/aktuelles/DE/2023/20230509_Entwurf_Selbstbestimmungsgesetz.html
 - ^{xxv} www.bmfsfj.de/resource/blob/114066/7830f689ccdfead8bbc30439a0ba32b9/geschlechtervielfalt-im-recht---band-8-data.pdf
 - ^{xxvi} juliaserano.medium.com/transgender-people-bathrooms-and-sexual-predators-what-the-data-say-2f31ae2a7c06
 - ^{xxvii} www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2011/01/rs20110111_1bvr329507.html